

# Satzung

# DLRG

**Ortsgruppe  
Hamburg Nord-Ost  
e.V.**



## Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

### I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die „Deutsche Lebens- Rettungs- Gesellschaft Ortsgruppe Hamburg Nord-Ost e.V.“, nachstehend DLRG OG HH NO genannt, ist eine Untergliederung der „Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft Bezirk Alster e.V.“, nachstehend DLRG Alster genannt im „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg e.V.“, nachstehend DLRG LV Hamburg genannt

(2) Die DLRG OG HH NO ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Zweck

#### § 2

#### Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG HH NO ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden/Bezirken,
- f) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetze der Länder.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG OG HH NO ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben der DLRG OG HH NO gehören auch:

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung und Teilnahme rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g) Sicherung von Gefahrenquellen am und im Wasser,

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG OG HH NO ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG OG HH NO dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

### III. Mitgliedschaft

#### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG OG HH NO können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG OG HH NO, sowie die der übergeordneten Gliederungen, an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der DLRG OG HH NO.

(3) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG OG HH NO nicht verpflichtet.

(4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG OG HH NO erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

#### § 5

#### Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG OG HH NO aus.

(2) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist abhängig davon dass, die Beitragszahlungen für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen sind.

(3) Mitgliederrechte können, erst nach Aufnahme des Mitgliedes durch den Vorstand der DLRG OG HH NO, ausgeübt werden.

(4) Die Mitglieder der DLRG OG HH NO werden gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch den Vorstand bzw. die Delegierten vertreten.

(5) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

#### § 6 Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

(2) Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.

(3) Wahlfunktionen in Organen der DLRG OG HH NO können nur ihre Mitglieder ausüben. ~~Ausnahme sind hier die Funktionen des Schieds- und Ehrengerichts.~~

(4) Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend der DLRG OG HH NO regelt die Jugendordnung der DLRG e.V.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft / Funktion

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens bis zum 30. September eines Geschäftsjahres der DLRG OG HH NO zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Einer Mitteilung über die Streichung an das Mitglied bedarf es nicht. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG OG HH NO regelt die Schieds- und Ehrenratsordnung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das Eigentum der DLRG OG HH NO, das sich im Besitz des Mitgliedes befindet, zurückzugeben.

(6) Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und Material unverzüglich an die DLRG OG HH NO zurückzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied.

#### § 8 Beitrag

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Haushaltssatzung. In dieser sind die von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeiträge geregelt. Die Jahresbeiträge enthalten mindestens die Beitragsanteile, welche an die übergeordneten Gliederungen abzuführen sind.

#### IV. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

##### § 9

#### Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

(1) Der Bezirksleiter und der stellvertretende Bezirksleiter der DLRG Alster sind berechtigt, die Tätigkeiten der DLRG OG HH NO zu überwachen, jederzeit seine Arbeit zu überprüfen und in seine Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Formatiert: Links

(2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht an Zusammenkünften der DLRG OG HH NO teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(3) Fristgemäß sind der übergeordneten Gliederung zuzuleiten:

- a) Niederschriften über Mitgliederversammlungen
- b) Statistische Jahresberichte
- c) Jahresabschlüsse
- d) Die festgesetzten Beitragsanteile

(4) Der DLRG OG HH NO kann, wenn sie den Verpflichtungen aus dem §9 Abs. (3) a) bis d) unvollkommen oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung der DLRG Alster entzogen werden. Näheres regelt die Satzung der DLRG Alster.

(5) Im DLRG internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten, d.h. Schriftverkehr an den Landesverband ist grundsätzlich über den Bezirk und Schriftverkehr an das Präsidium ist grundsätzlich über den Landesverband zu richten.

#### V. Jugend

##### § 10

#### Jugend

(1) Die Jugend der DLRG OG HH NO ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder.

(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der gemeinnützigen

| -Zielsetzung der DLRG.

## VI. Organe

### 1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

#### § 11 Aufgabe

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG OG HH NO.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG OG HH NO und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG OG HH NO verbindlich für alle Mitglieder und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der DLRG OG HH NO.
- b) die Wahl der Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- c) ~~d~~Die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der DLRG Alster.
- d) die Entlastung des Vorstandes.
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung von § 8.
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und Feststellung des Jahresabschlusses.
- g) die Beschlussfassung von Anträgen.
- h) Satzungsänderungen.
- i) die Auflösung der DLRG OG HH NO.

(3) Die Amtszeit der unter Abs. 2 genannten Funktionsträger beträgt 2 Jahre.

#### § 12 Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG OG HH NO gebildet.

#### § 13 Stimmberechtigung

Seite 7/14

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der DLRG OG HH NO gemäß der §§ 5 und 6.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### § 14 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt ~~bis zum 1. Februar~~ im 1. Quartal eines jeden Jahres auf Einladung des Vorsitzenden der Ortsgruppe zusammen, ~~jedoch spätestens jedoch 1 Woche~~ rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung der DLRG Alster.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese mit einfacher Mehrheit beschließt oder 15% der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich verlangen.

#### § 15 Ladungsfrist

(1) ~~Zur~~ Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der DLRG OG HH NO mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

#### § 16 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

~~a)~~ a) die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG OG HH NO.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ~~Vorsitzenden-Vorstand~~ der Ortsgruppe eingegangen sein.

#### § 17 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

#### § 18 Beschlussfassung

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

#### § 19

#### Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

(2) Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. [§ 18](#)

(2) gilt analog. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt, bei welcher gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(5) Blockwahlen sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(6) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG e.V. in [seiner\\_der](#) jeweils gültigen Fassung.

#### § 20

#### Protokoll

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 2. Abschnitt: Vorstand

#### § 21

#### Aufgabe

(1) Der Vorstand leitet die DLRG OG HH NO im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

## § 22 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

(2) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung um einen Leiter Einsatz und um einen Leiter Ausbildung erweitert werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind.

(4) Die Ämter des Vorstandes nach Abs. 1 dürfen nicht in Personalunion besetzt werden.

## § 23 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

## § 24 Geschäftsverteilung

(1) Der Vorstand beschließt zu Beginn der Wahlperiode einen Geschäftsverteilungsplan. Hier sind die vereinsinternen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, sowie die vereinsinternen Ermächtigungen zum selbständigen Handeln festgeschrieben.

## § 25 Einberufung

(1) Der Vorstand der DLRG OG HH NO tritt zu Vorstandssitzungen zusammen.

## § 26

Seite 10/14

## Ladungsfrist

(1) Eine Ladungsfrist ist nicht festgeschrieben, sie soll nach Möglichkeit eine Woche betragen.

## § 27 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind:  
a) Vorstandsmitglieder  
b) Stimmberechtigte Mitglieder der DLRG OG HH NO

(2) Anträge müssen zu Beginn der Vorstandssitzung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

## § 28 Protokoll

(1) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. ~~Das Protokoll darf auf Verlangen von stimmberechtigten Mitgliedern eingesehen werden.~~

(2) Beschlüsse, die durch den Vorstand außerhalb von Sitzungen gefasst werden, müssen im Protokoll der darauf folgenden Sitzungen protokolliert werden.

## VII. Schieds- und Ehrengericht

### § 29 Schieds- und Ehrengericht

(1) Die DLRG OG HH NO verfügt über kein eigenes Schieds- und Ehrengericht. Sie verweist satzungsgemäß auf das Schieds- und Ehrengericht der DLRG Alster bzw. auf das Schieds- und Ehrengericht der DLRG LV Hamburg.

(2) Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V. in ~~der ihrer~~ jeweils gültigen Fassung.

## VIII. Sonstige Bestimmungen

### § 30 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt, und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

### § 31

#### Gestaltungsordnung DLRG – Markenschutz und – Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### § 32

#### Ehrungen

(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden

(2) Es gilt die Ehrungsordnung der DLRG e.V. in ~~der ihrer~~ jeweils gültigen Fassung.

### § 33

#### Geschäftsordnung

(1) Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. in ~~ihre der~~ jeweils gültigen Fassung.

### § 34

#### Wirtschaftsordnung

| (1) Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. in ~~ihre~~der jeweils gültigen Fassung.

#### § 35

#### Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

(1) Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das zur Bekämpfung des Dopings das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA - Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. Das Regelwerk mit dem NADA - Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

| (2) Es gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG e.V. in ~~seiner~~der jeweils gültigen Fassung.

### IX. Schlussbestimmungen

#### § 36

#### Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

| §18 (2) gilt analog.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

(3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

#### § 37

#### Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG OG HH NO kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 2 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

| (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG OG HH NO oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die DLRG Alster mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 38  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2011 beschlossen.

(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg in Kraft.

(3) Die DLRG Alster wird gem. §10 Abs. 2 der Satzung der DLRG Alster um die erforderliche Zustimmung gebeten.